

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 77

Donnerstag, 07.07.2022

Nummer 15

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband Marktoberdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.367.990,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 769.405,00 €  
ab.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage (Allgemeiner Aufwand)

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 987.390,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 477 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.070,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 603.405,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 477 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.265,00 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktoberdorf, den 23.02.2022

MITTELSCHULVERBAND

Dr. Wolfgang Hell, 1. Vorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.02.2022, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Leuterschach-Wald, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Grundschulverband Leuterschach-Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 111.240,00 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 114.000,00 € ab.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 69.870,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 685,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 36.720,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt

2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.

3) Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 360,00 € festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktoberdorf, den 23.02.2022

GRUNDSCHULVERBAND LEUTERSCHACH-WALD

Johanna Purschke, Schulverbandsvorsitzende

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.02.2022, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Seeg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 474.000,00 €  
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.500,00 €

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 380.200,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2021 von insgesamt 126 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.017,46 €.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 11.500,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2021 von insgesamt 126 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

3. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 91,27 €.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Seeg, den 04.03.2022

Schulverband Seeg

Berktold, Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 02.03.2022, Az. 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Seeg, Hauptstraße 39, 87637 Seeg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

#### **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung des Schulverbandes Seeg vom 16.02.2022**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Seeg erhebt für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an der Christoph-von-Schmid-Grundschule in Seeg Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen wird  
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung (Grundgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung (Ferienbetreuungsgebühr) entsteht an jedem Tag neu, an dem das Kind die Ferienbetreuung besucht.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung (Verpflegungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf

Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(4) Die Grundgebühr und die Verpflegungsgebühr sind zum ersten eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

(5) Die Ferienbetriebsgebühr wird fällig nach dem Ende der jeweiligen Ferien nach einer entsprechenden Mitteilung durch die Leitung. Den Gebührenschuldner wird nach Ende der Ferien mitgeteilt auf welche Höhe sich die Gebührenschuld beläuft und bis wann die Zahlung zu erfolgen hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seeg eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung bzw. wie oft ein Mittagessen in Anspruch genommen wird.

#### § 5 Gebührensatz

Grundgebühr pro Monat

1 Tag		
pro Woche	26,00 € (bis 14:00 Uhr)	41,00 € (bis 16:00 Uhr)
2 Tage		
pro Woche	46,00 € (bis 14:00 Uhr)	62,00 € (bis 16:00 Uhr)
3 Tage		
pro Woche	62,00 € (bis 14:00 Uhr)	77,00 € (bis 16:00 Uhr)
4 Tage		
pro Woche	72,00 € (bis 14:00 Uhr)	87,00 € (bis 16:00 Uhr)
5 Tage		
pro Woche	77,00 € (bis 14:00 Uhr)	92,00 € (bis 16:00 Uhr)

Verpflegungsgebühr pro Monat

1 Tag	pro Woche	15,00 €
2 Tage	pro Woche	29,00 €
3 Tage	pro Woche	43,00 €
4 Tage	pro Woche	56,00 €

Ferienbetriebsgebühr

pro Tag bis 12:30 Uhr	10,00 €
pro Tag bis 16:00 Uhr	17,00 €
Gebühr pro Mittagessen zusätzlich täglich	3,50 €

#### § 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Grundgebühr für jedes weitere Kind um 10 € pro Monat ermäßigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung wird der tägliche Satz um 3,00 € für jedes weitere Kind ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Schulverband einzureichen.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2020 außer Kraft.

Seeg, den 04.03.2022

Berkold, Schulverbandsvorsitzender Eapl.: 10-0280.1

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisenberg, 87637 Eisenberg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Eisenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt mit den Einnahmen und Ausgaben von 312.000,00 € und im Vermögenshaushalt mit den Einnahmen und Ausgaben von 19.000,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 213.250,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.  
2. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2021 von insgesamt 78 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.  
3. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.733,97 €.

##### 2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt.

2. Dieser ungedeckte Bedarf wird von den beiden Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes je zur Hälfte getragen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Eisenberg, den 01. April 2022

Schulverband Eisenberg

Kössel, Schulverbandsvorsitzender

II. Diese Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 16.03.2022, Az. 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Eisenberg, Pröbstener Straße 9, 87637 Eisenberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 BekV).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes MITTELSCHULE BUCHLOE, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. den Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.912.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.094.000 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 254.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 953.801,33 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	194
Jengen	auf	30
Lamerdingen	auf	34
Waal	auf	41
insgesamt	auf	299

Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.189,97 € festgesetzt. Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	618.854,18 €
Jengen	95.699,10 €
Lamerdingen	108.458,98 €
Waal	130.788,77 €
	953.801,03 €

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5 Entrichtung der Schulverbandsumlage

(1) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 7 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Buchloe, den 02.06.2022

Schulverband der Mittelschule Buchloe

Robert Pöschl, Vorsitzender des Schulverbandes

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 20.05.2022, Az: 10-9410.5 rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Pfronten, 87459 Pfronten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Pfronten folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 863.470 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 107.440 €  
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Schulverbandsumlage wird auf 3.890 € je Schüler festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Pfronten, den 13. Juni 2022

Alfons Haf, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Pfronten, Allgäuer Str. 6, 87459 Pfronten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **963.280,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.034,00 €** ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **784.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf **5.228** Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **150,00 €** festgesetzt.

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Pforzen, den 24. Juni 2022

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Hofer, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.06.2022, Az.: 10-9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor  
Eapl.:10-9410.4/2

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor  
Eapl.:10-9410.7

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-  
Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See,  
Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2022**

I. Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 471.283,00 €  
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.953.200,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 378.033,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel für die Betriebskostenumlage in Höhe von 378.015,00 € ist die der Anlage von dem jeweiligen Verbandsmitglied tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge des Vorjahres.

Umlegungsschlüssel für die Zinsumlage in Höhe von 18,00 € ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 207.450,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Lechbruck am See, 24.06.2022

Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren

Werner Moll, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 14.06.2022, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“